universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Südtirol-Dokumentation

Weinberger, Gerhard

Wien, [1992]

Dokument 17 Resolution der SVP-Landesversammlung vom 23. November 1991

urn:nbn:at:at-ubi:2-6355

Dokument 17

Resolution der SVP-Landesversammlung vom 23. November 1991

I. Grundsätzliches

Die Südtiroler Volkspartei hat seit dem Jahre 1945, aufbauend auf das Vertrauen der deutschen und ladinischen Bevölkerung, in einem beispielhaften Einsatz um die Wiedererlangung der unter dem Faschismus mit Füßen getretenen Rechte des Landes Südtirol und seiner Menschen im Zeichen der Ideale der Demokratie und der Freiheit gerungen. Dieser Einsatz hat zum Erfolg geführt. Gestützt auf den Pariser Vertrag und auf das Paket und dank der dauerhaften Schutzfunktion Österreichs konnte die Existenz der deutschen und ladinischen Volksgruppe in ihrer angestammten Heimat gewährleistet werden.

Die konkrete Grundlage für diese Existenzsicherung in volklicher, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht wurde vor 22 Jahren, am 23. November 1969, von der vierten außerordentlichen Landesversammlung der SVP mit der Genehmigung des „Pakets" geschaffen.

Die Landesversammlung vom 23. November 1969 stellte in ihrer Entschließung fest, „daß sie die angekündigten Maßnahmen als Akte in Durchführung des Pariser Abkommens betrachtet, das weiterhin eine der Grundlagen für die Sicherung unseres Volkes bildet, da dessen Zielsetzung einen dauernden besonderen Schutz der Tiroler Volksgruppe beinhaltet".

Sie vertrat weiters den Standpunkt, „daß das Paket nicht alle Befugnisse einer echten Selbstverwaltung enthält. Dies auch im Hinblick auf die ständige Entwicklung sowohl der politischen Einrichtungen als auch im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten. Eine Entwicklung, die niemandem verborgen bleiben kann, die aber notwendigerweise neue Fragen aufwirft und neue Erfordernisse erheischt. Diese können jedoch heute weder vorausgesehen noch erkannt werden. Nur in einem Geiste der Verständigung können sie in Angriff genommen und einer Lösung zugeführt werden."

Die Landesversammlung von 1969 sprach außerdem die Erwartung aus, „daß nach der Durchführung des Pakets in einem Klima des friedlichen Zusammenlebens und eines neuen Vertrauensverhältnisses zwischen dem Staat und der Volksgruppe es möglich werde, daß Italien auch den bisher unerfüllten Forderungen der Südtiroler in einem europäischen Geist gebührend Rechnung trägt".

Abschließend erklärte die Landesversammlung von 1969, „daß es für sie selbstverständlich ist, daß Österreich die vorgesehene Streitbeilegungserklärung nur dann abgeben wird, wenn auch nach dem Gutachten der Südtiroler Vertreter das Paket mit all seinen Maßnahmen durchgeführt ist, und daß damit in klarer Weise feststehen muß, daß damit keinerlei Verzicht auf das im Pariser Vertrag verbriefte Recht geleistet wird".

Die Landesversammlung vom 23. 11. 1991 bekräftigt diese Aussagen zur Gänze. Sie bildeten die Grundlage für den bisherigen Erfolg der Autonomiepolitik und werden auch für die zukünftige Gestaltung unserer Politik ausschlaggebend bleiben.

Zur Frage der Selbstbestimmung bekräftigt die Landesversammlung ihren Beschluß des Jahres 1983, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Landesversammlung bekräftigt erneut, daß das Selbstbestimmungsrecht für Südtirol im Sinne aller einschlägigen internationalen Bestimmungen, einschließlich der UNO-Menschenrechtspakete von 1966, unverzichtbar bleibt und verweist diesbezüglich auf ihre Resolution vom 22. März 1980. Die Landesversammlung ist jedoch gleichzeitig überzeugt, daß die konkrete Anrufung des Selbstbestimmungsrechtes zu diesem Zeitpunkt nicht realistisch ist. Die Art, die Weise und der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Selbstbestimmungsrechts hängen von Bedingungen ab, die sich aus historisch-politischen Möglichkeiten ergeben können. Sollte sich in Zukunft eine reelle Möglichkeit bieten, eine Änderung herbeizuführen, auch eine Grenzänderung, so wird es die Südtiroler Volkspartei sein, ohne sich dabei von anderen Kräften treiben zu lassen, die von sich aus die Initiative dazu ergreifen wird; dies ganz unabhängig davon, ob wir uns als ein Volk oder eine Volksgruppe bzw. Sprachminderheit bezeichnen können. Die Landesversammlung erklärt in Anlehnung an die Aussage des außenpolitischen Ausschusses des österreichischen Nationalrats vom 1. 10. 1946, daß der Pariser Vertrag keinen Verzicht auf die Selbstbestimmung bedeutet. An der Haltung der SVP wird sich diesbezüglich nichts ändern."

II. Die Erfüllung bzw. Nichterfüllung des Pakets

Ab dem Jahre 1972 hat die Verwirklichung des zweiten Autonomiestatuts ihren Weg genommen. Sie hat sich, zumeist wegen der Verzögerungen seitens des Staates, über fast zwanzig Jahre hingezogen und von der Südtiroler Volkspartei und ihren Vertretern den unentwegten, vollen Einsatz für die gerechten Anliegen Südtirols erfordert, der immer wieder zu Erfolgen geführt hat. Dabei war und bleibt es unübersehbar, daß das Verständnis des italienischen Staates für die Rechte der Minderheiten im allgemeinen und für die Südtiroler Volksgruppe im besonderen, trotz des guten Willens einiger Ministerpräsidenten und einzelner Politiker, mangelhaft ist und es daher seitens der deutschen und ladinischen Volksgruppe dauernde Wachsamkeit und Verteidigung der ihr gemäß Pariser Vertrag zustehenden Rechte auch in Zukunft brauchen wird.

Auch das zweite, verbesserte Autonomiestatut entspricht nicht den Idealvorstellungen der Südtiroler, sondern stellt einen Kompromiß dar. Dies war der Südtiroler Volkspartei von Anfang an bewußt, weshalb die Bewertung des jetzt Erreichten unter folgenden Gesichtspunkten vorgenommen wird:

A) Existenz der deutschen und ladinischen Volksgruppe unter dem volklichen und kulturellen Gesichtspunkt:

Das Recht auf die Muttersprache, auf die Mitgestaltung der eigenen Schule, auf die kulturelle Entfaltung ist in einem gewissen Ausmaß von der SVP durchgesetzt worden.

B) Autonome Gesetzgebung und Verwaltung:

Die meisten der im Paket enthaltenen 137 Maßnahmen werden von der autonomen Gesetzgebung und Verwaltung konkret und zum Wohle der gesamten Bevölkerung Südtirols wahrgenommen. Sie haben zu einer guten wirtschaftlich-sozialen Lage geführt und den sozialen Frieden gefördert.

Durch den Einsatz der SVP wurde auch eine Reihe von autonomen Errungenschaften erwirkt. Dieses Ergebnis ist auf die zähen Verhandlungen der SVP mit der Regierung zurückzuführen und kann als Erfolg der Autonomiepolitik gewertet werden.

Dennoch gibt es eine Anzahl von Bereichen und Fällen, in denen der Staat aus zentralistischen Erwägungen, auch mit Hilfe der Staatsgesetze, der Urteile des Verfassungsgerichtshofes und durch Verwaltungsmaßnahmen die Gesetzgebungs- und Verwaltungsautonomie Südtirols eingeschränkt bzw. ausgehöhlt hat, für die wir vom Staat Paket-konforme Erfüllung oder Ergänzung verlangen.

C) Auswirkungen auf die Zukunft:

Das bisher Erreichte stärkt den Selbsterhaltungswillen unserer Volksgruppe und gibt ihr Zuversicht für die Zukunft.

III. Die letzte Entwicklung

Mit ihrer Resolution vom 10. Dezember 1988 hat die Landesversammlung der SVP eine Reihe von Bedingungen für den Paketabschluß gestellt und ihr Gesamturteil über die Durchführung des Pakets davon abhängig gemacht.

Nach diesem Datum ist einerseits die Bereinigung der noch offenen Punkte zuerst sehr schleppend vor sich gegangen, während andererseits durch eine Intensivierung der Maßnahmen des Staates aus nationalem Interesse (besonders durch die Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis) eine weitere starke Aushöhlung der Autonomie vorgenommen wurde.

Erst im Verlaufe des Jahres 1991 hat der Staat, nachdem durch SVP-Parteiobmann Roland Riz der 23. November 1991 als Erfüllungstermin aller noch offenen Fragen gemäß Forderungskatalog der Landesversammlung von 1988 gesetzt wurde, einen neuerlichen Anlauf genommen und die Voraussetzungen für die Bewertung des Paket-Durchführungsprozesses geschaffen.

Folgendes Gesetz ist vom Parlament verabschiedet worden:

Sektion Oberlandesgericht in Bozen. Diese Forderung der SVP (Gesetzesantrag Riz-Rubner) wurde von der Regierung mit der Vertrauensfrage verknüpft und stellt eine besonders wichtige Errungenschaft sowohl für das Verfahren beim Oberlandesgericht als auch für die Jugendgerichtsbarkeit dar. Es versteht sich, daß bei diesen Gerichten laut Artikel 89 des Autonomiestatuts, letzter Absatz, der Proporz Anwendung finden muß.

Folgende Durchführungsbestimmungen sind in der Sechser- und Zwölferkommission verabschiedet worden, die zum Teil bereits in Kraft sind, zum Teil im Ministerratspräsidium zur Genehmigung aufliegen. Diese werden von der Südtiroler Volkspartei als Erfolg ihres ständigen Einsatzes betrachtet. Es sind:

a) Durchführungsbestimmung über die Erklärung der Sprachgruppenzugehörigkeit anläßlich der Volkszählung. Mit dieser Maßnahme ist der Proporz als ein Grundpfeiler der Autonomie weiter gesichert worden. Der ruhige Verlauf der Volkszählung 1991 hat gezeigt, wie unbegründet die Angriffe gewisser politischer Kräfte waren.

b) Durchführungsbestimmungen über die lokalen Stellenpläne beim Staat und über den Proporz bei der Eisenbahn. Damit ist die Sicherung zahlreicher Arbeitsplätze für unsere Jugend erreicht und ein weiterer Meilenstein für eine Paket-konforme Verwaltung gesetzt worden.

c) Musikkonservatorium. Die Gleichstellung der deutschen Sprache an dieser Schule ist mit einer schwer erkämpften Durchführungsbestimmung in der Zukunft gewährleistet, und es ist mehr Gerechtigkeit bei der Stellenzuweisung an dieser Schule für die Südtiroler sowie ein erheblicher Ausbau der deutschen Kulturfächer erreicht worden.

d) Einschränkung der Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis. Mit dieser Durchführungsbestimmung wird der Eingriff des Staates in die autonome Gesetzgebung und Verwaltung wesentlich eingeschränkt. Die Südtiroler Volkspartei wird jedoch auch weiterhin jede Gelegenheit wahrnehmen, um die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis bis zur völligen Aushöhlung einzuschränken.

IV. Verletzungen (Nichterfüllungen) des Pariser Vertrags und des Pakets, offener Maßnahmen sowie Aushöhlungen und Verletzungen der Autonomie

a) Befassung der Sechser- und Zwölferkommission mit den Maßnahmen gemäß Resolution der Landesversammlung vom 10. Dezember 1988:

- Nachfolge der Provinzen in die Güter und Rechte des öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates;
- Befugnisse auf dem Sachgebiet Hörfunk und Fernsehen;
- Tragweite des Art. 13, letzter Absatz, des Autonomiestatuts;
- Gleichstellung des ASGB;
- Fragen im Zusammenhang mit dem Dekret Nr. 752 aus dem Jahre 1976.

b) Neueinteilung der Senatswahlkreise laut dem von den Regierungsparteien vorgelegten Antrag, dem die SVP ihre Zustimmung gegeben hat:

Das betreffende Staatsgesetz muß endlich gewährleisten, daß Südtirol bei gleicher Bevölkerung gleich viele Senatswahlkreise erhält wie das Trentino.

c) Anerkennung der Studientitel: Diese Gesetzesmaßnahme muß die unmittelbare Wirksamkeit der in Österreich an Südtiroler verliehenen Studientitel gewährleisten.

d) Maßnahme 125 des Pakets (Lösung von pensions- und vermögensrechtlichen Problemen in Zusammenhang mit der Option).

e) Finanzregelung. Mit einer Durchführungsbestimmung sind die Landesfinanzen und die Haushaltseinnahmen Südtirols zu fixieren und sicherzustellen. Diese Regelung hat für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Südtirols größte Bedeutung, sie stellt eine notwendige Grundlage zur Finanzierung der Landesautonomie dar.

f) Teils durch Maßnahmen des Staates, teils durch Urteile des Verfassungsgerichtshofes, teils durch Rückverweisungen und andere restriktive Maßnahmen wurden auch noch nach dem Jahre 1988 eine Reihe von autonomen Befugnissen und Durchführungsbestimmungen verletzt bzw. ausgehöhlt und zwar unter anderem in folgenden Bereichen:

- Bodenschutz
- Energie (Staatsgesetze Nr. 9 und 10 vom 16. 1. 1991)
- Berufsausbildung
- Ablehnung von Studientiteln durch Berufsverbände
- Beitragsgewährungen und parallele Stützungsmaßnahmen des Staates im Bereich der Landeszuständigkeiten
- Finanzautonomie (Artikel 5 des Gesetzes Nr. 386/1989)
- Hygiene, Gesundheitswesen und sanitäre Einrichtungen
- Umwelt, Landschaftsschutz und Naturparke
- Regelung des jagdbaren Wildes
- Anwendung des EG-Rechts
- Fremdenverkehrswesen, inbegriffen Beziehungen und Sprache bei Werbung im Ausland
- Regelung der Beiziehung des Landeshauptmannes zu den Ministerratssitzungen
- Friedensrichter: Verletzung der Artikel 94, 95, 96 des Autonomiestatuts
- Sicherung des Proporzes (Oberlandesgericht und Sprachgruppenzugehörigkeitserklärung; ISPESL)
- Sport, Bergrettungsdienst und Gleichstellung des Alpenvereins Südtirol
- Statistische Erhebungen
- Authentische Interpretation der Sprachregelung der Ladiner bei Gericht und Polizei

Diese in den letzten drei Jahren aufgetretenen hier unter Punkt f) angeführten Fakten veranlassen die Landesversammlung zur Feststellung, daß das 1969 vereinbarte Paket in diesen Sachbereichen ausgehöhlt und verletzt wurde. Der italienische Staat wird aufgefordert, in diesen Bereichen eine Paket-konforme Wiederherstellung vorzunehmen.

Die SVP wird ihre Zustimmung zum Paketabschluß nur dann geben, wenn feststeht, daß der heutige Stand der Autonomie mit Inhalt und Geist des Paketes 69 voll und ganz übereinstimmt.

V. Autonomieforderungen für die Ladiner

Angleichung der ethnischen und politischen Rechte der Ladiner:

Zu schaffen sind unter anderem die Zugangsmöglichkeit zur Landesregierung, zu den Präsidentschaften des Landtages sowie des Regionalrates; die Gewährung der Mehrsprachigkeitszulage für ladinische Staatsbedienstete; die Linderung der Härten, die durch die Anwendung des Proporzes entstehen.

VI. Die zukünftige Entwicklung

Die Landesversammlung legt zur zukünftigen Entwicklung folgende Grundsätze fest:

1. Es bleibt das Ziel der SVP, im Sinne der Resolution der Landesversammlung des Jahres 1969 eine echte, volle und international abgesicherte Autonomie Südtirols zu erreichen.

Die Parteigremien werden aufgefordert, im Gespräch mit der Parteibasis zeitgerecht entsprechende Vorstellungen für dieses Ziel einer dynamischen, auf dem Subsidiaritätsprinzip beruhenden Autonomie zu entwickeln.

2. Eine wesentliche Grundlage für die Absicherung der Autonomie ist die von Südtirol geforderte völkerrechtliche Verankerung und Klagbarkeit des Pakets (mit den Maßnahmen seiner Durchführung: Autonomiestatut, Durchführungsbestimmungen, ordentliche Gesetze und Verwaltungsmaßnahmen), die auch mit Hilfe Österreichs zu gewährleisten ist und in Zukunft einen Schutzdamm gegen Verletzungen unserer Sonderautonomie darstellen soll.

Dazu zählt auch die Übergabe aller Durchführungsakte des Pakets (einschließlich der Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut) an Österreich. Italien wird ersucht, diese vor Paketabschluß offiziell an Österreich zu übergeben. Für uns ist das Bedingung für den Paketabschluß.

3. Der italienische Staat muß eine offizielle, bindende Erklärung abgeben, daß Paketmaßnahmen samt deren Inhalt nur mit Zustimmung der Vertreter der deutschen und ladinischen Volksgruppe geändert werden können.

4. Die SVP erachtet es als einen grundlegend wichtigen Punkt, daß Österreich zur EG kommt und der mitteleuropäische Raum vereinheitlicht wird. Sie ist

der Ansicht, daß alles unternommen werden muß, damit das Europa der Regionen seine Verwirklichung findet.

5. Die Zukunft Südtirols liegt in einer dynamischen Autonomie. Deshalb stellt sich die SVP voll und ganz hinter eine gemeinsame europäische Autonomiepolitik (Europa der Regionen), die der realistische Weg für die Zukunft ist. Auch die Bemühungen um einen einheitlichen, europaweiten Volksgruppenschutz entsprechen den Zielen eines föderalistischen Europa, zu denen sich die SVP bekennt.

6. Es ist für die SVP unabdingbar und selbstverständlich, daß Österreich unbeschadet der Beilegung des 1960 vor der UNO eröffneten Streites über die Durchführung des Pariser Abkommens weiterhin die Schutzfunktion für Südtirol innehat, ebenso wie das Pariser Abkommen mit allen darin enthaltenen Verpflichtungen zur Gänze und ohne jede Einschränkung bestehen bleibt.

7. Es ist für die SVP klar, daß der den Südtirolern gewährte Volksgruppenschutz internationale Verbindlichkeit auch im Geeinten Europa hat, weil das Pariser Abkommen Bestandteil eines internationalen Friedensvertrages ist, den die EG zu achten hat, und weil der Schutz der Volksgruppen, der kleinen Völker und der sprachlichen Minderheiten im Geeinten Europa zu einer Voraussetzung für dauerhaften Frieden und für die Gleichberechtigung aller Bürger bilden muß.

8. Nach einem Beitritt Österreichs zur EG entstehen neue Voraussetzungen für die Verstärkung der kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Zusammenarbeit der Tiroler Landesteile in einer historisch gewachsenen, mitteleuropäischen Region Tirol. Schon jetzt sind die gegebenen Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Kooperation voll auszuschöpfen.

Meran, 23. November 1991